

VDP / Sachsen-Anhalt e.V.  
Otto-von-Guericke-Str. 86a / 39104 Magdeburg

**Chancengleichheit durch Bildungsvielfalt**

Ministerium für Bildung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Herrn Minister Marco Tullner  
Turmschanzenstraße 32  
39114 Magdeburg

MAGDEBURG, 19.01.2018

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zum Entwurf der Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen nach Kapitel 2 des Kom-  
munalinvestitionsförderungsgesetzes; Schreiben Ihres Hauses vom  
18.12.17**

Sehr geehrter Herr Minister,

zunächst möchte ich mich auch im Namen meines Landesvorsitzenden  
Ingolf Fölsch für die Beteiligung des VDP Sachsen-Anhalt am Anhörungs-  
verfahren zu dem o.g. Richtlinienentwurf bedanken.

Hierzu verweise ich zunächst noch einmal auf unser Schreiben an Sie und  
Herrn Finanzminister Schröder vom 28.06.17, in dem wir bereits einige  
grundsätzliche Positionen unseres Verbandes zur trägerneutralen Umset-  
zung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der hierauf fu-  
ßenden Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern darge-  
stellt haben (s. Anlage zu diesem Schreiben).

Laut Statistischem Bundesamt besuchten im Schuljahr 2016/17 insgesamt  
24.486 Schüler/innen allgemein- und berufsbildende Ersatzschulen in  
Sachsen-Anhalt, das entspricht einem **Schüleranteil von 10,2 Prozent**.  
Unter Berücksichtigung der Vorgaben des o.g. Bundesgesetzes und von §  
18a Abs. 6 SchulG-LSA müssten somit auf die hiesigen Ersatzschulen  
Fördermittel in Höhe von **aktuell 11,876 Mio. €** entfallen.

**VDP**

Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.

Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de

**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

Dies vorausgeschickt, äußere ich mich zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf wie folgt:

- a.) Die dem Richtlinienentwurf als **Anlage 1** beigefügten Erläuterungen („Rechenweg zur Ermittlung der finanzschwachen Kommunen“) erscheinen als nicht ausreichend transparent, jedenfalls kann hieraus nicht entnommen werden, welche **konkreten** Kommunen in Sachsen-Anhalt Mittel aus dem Programm erhalten können und welche nicht berücksichtigungsfähig sein werden. Hier muss aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt zügig Klarheit geschaffen werden, um zu vermeiden, dass Träger von staatlichen oder freien Schulen unnötigerweise Förderanträge vorbereiten, obwohl die hierzu gehörenden Kommunen gar nicht förderfähig sind.
- b.) Nach den Punkten 1.2 + 3.3 des Richtlinienentwurfs sollen hinsichtlich der freien Schulen nur staatlich anerkannte Ersatzschulen (bzw. deren Träger) förderfähig sein. Dies schränkt sowohl die Vorgaben des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes als auch die von § 18a Abs. 6 SchulG-LSA in unzulässiger Weise ein, da hier keine Differenzierung zwischen staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen vorgenommen wird. Desweiteren würden durch derartige Vorgaben u.a. die Freien Waldorfschulen von diesem Programm ausgeschlossen werden, da diese als Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung in Sachsen-Anhalt nicht den Status der staatlichen Anerkennung erlangen können (s. § 2 Abs. 7 SchIF-VO). Weiterhin sieht der aktuelle Gesetzesentwurf der Landesregierung zum 14. Schulgesetzänderungsgesetz vor, dass in Sachsen-Anhalt künftig Ersatzschulträger nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist auch dann einen Finanzhilfanspruch haben, wenn diese nicht die staatliche Anerkennung aufweisen. Schließlich sei auch noch auf die Träger der Pflegeschulen in freier Trägerschaft hingewiesen, bei denen bis dato unklar ist, ob sie ab dem 01.01.2020 noch den Status einer Ersatzschule inne haben werden – diese könnten nämlich nach dem Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes und der vorgesehenen Regelung in Punkt 1.2 Satz 2 auch noch nachträglich aus dem Kreis der förderfähigen Schulen herausfallen.

**Deshalb empfiehlt der VDP Sachsen-Anhalt dringend, die Regularien zu den förderfähigen freien Schulen zu überarbeiten bzw. zu erweitern.**

- c.) Unklar erscheint zudem, nach welchen konkreten Kriterien die zuständige Bewilligungsbehörde ihr Ermessen auf Gewährung der Fördermittel ausüben soll (s. Pkt. 1.4). Gilt hier das „Windhundprinzip“ oder ist tatsächlich vorgesehen, alle förderfähigen antragstellenden Schulen mit einer Pauschale entsprechend ihres Schüleraufkommens zu berücksichtigen? Hierfür könnte der Wortlaut von Pkt. 4.9 sprechen. **Der VDP Sachsen-Anhalt empfiehlt an dieser Stelle nochmals eine entsprechende Klarstellung in der Richtlinie, um die notwendige Rechtssicherheit für die Bewilligungsbehörde und die Antragsteller zu schaffen.**

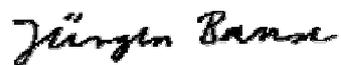
- d.) Bezüglich der Zuwendungsvoraussetzung in Pkt. 4.1 S. 1 ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt in der Regel nicht Bestandteil der jeweiligen Schulentwicklungsplanungen sind. Bei diesem müsste demzufolge stets die Entwicklung der jeweiligen Schülerzahlen berücksichtigt werden (s. S. 3), d.h. für Ersatzschulen käme immer nur die letztgenannte Variante in Frage. Problematisch könnte jedoch die Berücksichtigung der „längerfristigen Entwicklung der Schülerzahlen“ dann sein, wenn die Zahlen von noch aufwachsenden Ersatzschulen rückwirkend betrachtet werden würden und die Bewilligungsstelle bei Pro-Kopf-Bewilligungen für die betreffenden Ersatzschulen eine (rückwirkende) Durchschnittsschülerzahl ermitteln würde. Hier sollte deshalb die Schülerzahl im Jahr der Antragstellung herangezogen werden.

Es sei zudem auf die Besonderheiten berufsbildender Ersatzschulen verwiesen, die im Gegensatz zu den entsprechenden staatlichen Schulen jeweils einzeln und nicht als Bündelschulen betrieben werden dürfen (s. §§ 16 Abs. 3a; 17 Abs. 1 S. 4 SchulG-LSA). Berufsbildenden Ersatzschulträgern, die in förderfähigen Kommunen mehrere Ersatzschulen unter einem Dach oder in einer gewissen räumlichen Nähe betreiben, sollte deshalb ermöglicht werden, **einen** zusammenfassenden Förderantrag für die Gesamtheit dieser Ersatzschulen abgeben zu können.

- e.) Ist die Regelung in Pkt. 4.7 S. 2 so zu interpretieren, dass selbst Investitionen förderfähig sind, die nach dem 01.07.17 begonnen und bereits vor der Veröffentlichung dieser Förderrichtlinie abgeschlossen wurden? Hier wäre nochmals eine Klarstellung wünschenswert.
- f.) Aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgabe der Trägerneutralität sollten aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt die Formulierung in **Pkt. 4.9 S. 2** wie folgt lauten: **„Schulen in freier Trägerschaft sind bei einer erfolgten Antragstellung entsprechend ihres Schüleranteils in der jeweiligen Kommune zu berücksichtigen.“**
- g.) Problematisch könnte sich gerade für besonders finanzschwache Kommunen und Ersatzschulträger die vorgesehene Regelung in Pkt. 6.6 gestalten. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob die entsprechenden Fördermittel (z.B. durch sukzessive Abschlagszahlungen) nicht auch zügiger gewährt werden können.
- h.) Pkt. 6.7 sollte nach Auffassung des VDP Sachsen-Anhalt auch aufgrund der Erfahrungen des aktuellen STARK-III-Programms nochmals geprüft werden, ob die vorgesehenen Regelungen zur baulichen Prüfung durch den Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt nicht restriktiver als die Mindestvorgaben des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und der hierauf fußenden Verwaltungsvereinbarung ausgestaltet sind. Ein unnötiger bürokratischer (und möglicherweise auch kostenintensiverer) Aufwand sollte im Sinne der kommunalen und freien Schulträger nach Möglichkeit vermieden werden.

Soweit zu den Anmerkungen des VDP Sachsen-Anhalt zu dem vorliegenden Richtlinienentwurf. Trotz der aus unserer Sicht noch bestehenden Mängel in der Richtlinie ist das vorliegende Förderprogramm insgesamt als positiv zu bewerten. Gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Jürgen Banse". The script is cursive and somewhat stylized.

Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -